

**Stadt Herrnhut**  
Landkreis Görlitz

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan**  
**„Photovoltaikanlage Kiessandtagebau Ruppertsdorf“**

**- mit dem Entwurf ausliegende, bereits vorliegende  
umweltbezogene Informationen oder wesentliche Stellungnahmen -**

Nach Einschätzung der Stadt Herrnhut liegen bereits folgende wesentlichen, umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen vor:

## **1. Umweltbericht, einschl. der Eingriff-/Ausgleichbilanz als Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan (Stand 12/2025)**

Im Rahmen des Umweltberichtes erfolgte eine vollständige Betrachtung und Bewertung der Schutzgüter Mensch (insbesondere die menschliche Gesundheit, Bevölkerung), Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Fläche, Klima/Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter bzgl. des derzeitigen Umweltzustandes und bzgl. der umweltbezogenen Auswirkungen. Des Weiteren erfolgte eine entsprechende Bewertung ggf. relevanter Schutzgebiete und Schutzobjekte. Außerdem werden Aussagen zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, zu Vermeidungs-, Verminderung-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen von negativen Umweltauswirkungen getroffen. Nachfolgend sind die beachtenswerten Schutzgüter und weitere umweltrelevante Aspekte aufgeführt.

### - Schutzgut Flora

Im Plangebiet befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop, das erhalten wird. Die naturschutzfachliche Bedeutung der Biotope im Plangebiet wird als gering (verfüllter Tagebau, intensiv genutzter Acker) bewertet.

### - Schutzgut Fauna

Im Geltungsbereich des B-Plans brüteten 2022 verschiedene Vogelarten, u.a. Braunkehlchen, Neuntöter, Feldlerche und Kuckuck. Im Untersuchungsradius (Vorhabenfläche, benachbarter Tagebau) wurden zudem Sperbergrasmücke, Grauammer und Uhu nachgewiesen. Westlich der Vorhabenfläche wurden Zauneidechsen in der Sandgrube nachgewiesen.

Schädigungs- und Tötungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG durch Bau, Anlage und Betrieb der geplanten PV-Anlage sind mit der Realisierung von Vermeidungsmaßnahmen (V1 – V7) nicht zu erwarten.

### - Schutzgut Wasser

Es sind keine baubedingten, keine erheblichen anlagebedingten und keine betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten.

### - Schutzgut Boden

Die bau- und anlagebedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden als gering eingeschätzt. Betriebsbedingt entstehen keine Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden.

### - Schutzgut Luft und Klima

Es sind keine baubedingten, keine erheblichen anlagebedingten und keine betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten. In jedem Fall ist der Beitrag dieses Projektes zum Klimaschutz positiv zu bewerten. Es wird regionaler nachhaltig produzierter Strom im ländlichen Raum erzeugt und somit ein Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und gegen die Folgen des Klimawandels geleistet.

### - Schutzgut Fläche

Es sind keine erheblichen baubedingten und keine erheblichen betriebsbedingten und nur geringe anlagebedingten Auswirkungen zu erwarten.

### - Schutzgut Landschaft

Die Vorhabenfläche befindet sich auf einem verfüllten Tagebau, unmittelbar angrenzend an ein aktives Abbaugelände. Es sind daher keine erheblichen baubedingten und keine erheblichen betriebsbedingten und nur geringe anlagebedingten Auswirkungen zu erwarten.

### - Schutzgut Schutzgebiet

Das Vorhabengebiet liegt in keinem internationalen oder nationalen Schutzgebiet. Zudem sind keine negativen Auswirkungen auf die nahegelegenen Schutzgebiete zu erwarten.

### - Schutzgut Mensch und Gesundheit

Negative erhebliche und nachhaltige Auswirkungen durch die geplante PV-Anlage auf den Menschen und seine Gesundheit sind nicht zu prognostizieren.

### - Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet gibt es keine Boden- oder Baudenkmale. Es gibt keine direkten Sichtbeziehungen zu (genutzten) Baudenkmalen in der Umgebung oder zu denkmalgeschützten Bauwerken. Es treten keine bau-, anlage- und betriebs-/wartungsbedingten Auswirkungen auf.

### Vermeidungs-, Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen (V/CEF/G)

- **Vermeidungsmaßnahmen (V1–V7):** U. a. Reptilien- und Amphibienschutzzäune (Z-VM1, AW-VM1), ökologische Baubegleitung und strikte Bauzeitenregelung zum Schutz der Brutvögel.
- **Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF1–CEF2):**
- **CEF 1:** Pflanzung einer Sichtschutzhecke als Habitat für den Neuntöter.
- **CEF 2:** Schaffung von Feldlerchenhabitaten durch Umwandlung von Acker in extensives Grünland.
- **Gestaltungsmaßnahmen (G1–G2):** Anlage von Lichtfenstern für Insekten/Reptilien und Offenhaltung der Modulzwischenräume zur Entwicklung einer Flachlandmähwiese.

## **2. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag als Anlage der Begründung zum Bebauungsplan (Stand 12/2024)**

Im Rahmen der durchgeführten artenschutzrechtlichen Betrachtung nach § 44 BNatSchG wurden Arten berücksichtigt, die im Vorhabenraum erfasst wurden oder potentiell vorkommen könnten (Brutvögel; Säugetiere, Reptilien, Insekten). Nach der Relevanzanalyse wurden die Zauneidechse, Knoblauchkröte und Neuntöter steckbrieflich mit Ausweisung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Maßnahmenkatalog Umweltbericht) sowie Brutvögel in Form von Brutgilden behandelt. Für keine der geprüften Arten sind unter Einbeziehung von potenziellen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen „Verbotstatbestände“ des § 44 BNatSchG erfüllt.

## **3. Umweltbezogene Stellungnahmen**

Nach Einschätzung der Stadt Herrnhut liegen bereits folgende wesentliche und umweltbezogene Stellungnahmen vor:

### Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (26.02.2025)

Das LfULG verweist auf Konflikte mit Vorrangflächen für Landwirtschaft/Rohstoffe. Fordert Anzeige aller Bohrungen und Baugrunduntersuchungen.

### Sächsisches Oberbergamt (12.02.2025)

Das OBA besteht auf der vollständigen Durchführung der Wiedernutzbarmachung nach Abschlussbetriebsplan vor Entlassung aus der Bergaufsicht.

### Landratsamt Görlitz (03.03.2025)

Das **Amt für Infrastruktur und Mobilität** betont, dass die Umsetzung im Bereich des „Ostfeldes“ erst nach Beendigung der Wiedernutzbarmachung erfolgen soll und lehnt eine weitere Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Vorrangflächen ab. Ergänzend müssen konkrete Höhenangaben für geplante Hecken festgesetzt sowie ein Nachweis über die Einspeisemöglichkeit des Energieversorgers erbracht werden.

Das **Umweltamt** fordert, dass alle Vermeidungs- (V1–V7), CEF- (CEF1–CEF2) und Gestaltungsmaßnahmen (G1–G2) verbindlich in den Durchführungsvertrag oder als Festsetzungen aufgenommen werden. Eine Ersatzzahlung in Geld ist unzulässig; es muss ein Realausgleich erfolgen. Die Anrechnung von Punkten aus der Bergbau-Rekultivierung ist erst nach der rechtssicheren Entlassung aus dem Bergrecht gesichert. Schädliche Blendeeinwirkungen werden nicht erwartet, da die Abstände zur Wohnbebauung Ninive (~180 m) deutlich über der kritischen Marke von 100 m liegen.

Das **Kreisforstamt** stellt fest, dass im Plangebiet zwar aktuell kein Wald betroffen ist, jedoch ein Widerspruch zu einer ehemals bergrechtlich festgesetzten Aufforstungsfläche von ca. 1,5 ha besteht.

Das **Gesundheitsamt** befürwortet das Offenhalten der Modulzwischenräume und die Durchführung einer Staffelmahd erst nach dem Samenausfall, um die Pflanzenvielfalt zu fördern.

### Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien vom 27.01.2025

Der Planungsverband weist auf die bestehenden Konflikte mit dem gültigen Regionalplan hin. Bei Ausräumung der Konflikte bestehen aber keine Bedenken für die Umsetzung des Vorhabens. Der Stadt Herrnhut wird empfohlen, einen Flächennutzungsplan aufzustellen.

### BUND Landesverband Sachsen e.V. vom 25.02.2025

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Sachsen e.V. begrüßt den Ausbau der erneuerbaren Energien auf Konversionsflächen und fordert eine eingehende Umwelt- und Artenschutzprüfung.

LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE  
Pillnitzer Platz 3 | 01326 Dresden

per E-Mail  
Marie-Christin.List@sig-mv.de  
info@sig-mv.de

S.I.G. - DR.-ING. STEFFEN GmbH  
Am Campus 1-11, Haus 4  
18182 Bentwisch

**Ihre Ansprechperson**  
Doreen Brandl

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 2612-2111  
Telefax +49 351 2612-2099

doreen.brandl@  
smekul.sachsen.de

**Ihr Zeichen**

**Ihre Nachricht vom**  
27.01.2025

**Geschäftszeichen**  
**(bitte bei Antwort angeben)**  
21-2511/546/7

Dresden,  
26. Februar 2025

**4627 vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaikanlage  
Kiessandtagebau Ruppertsdorf“ der Stadt Herrnhut - Entwurf von  
12/2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) als Träger öffentlicher Belange.

Wir weisen darauf hin, dass im LfULG nur die Belange

- Fluglärm
- Anlagensicherheit / Störfallvorsorge
- natürliche Radioaktivität
- Fischartenschutz und Fischerei
- Geologie und
- Landwirtschaft/ Agrarstruktur (wegen der teilweisen Lage im Vorranggebiet Landwirtschaft).

Gegenstand der Prüfung sind. Die Prüfung weiterer Belange ist auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.

Wir haben die Prüfung und Einschätzung u.a. auf der Grundlage des Inhalts der nachfolgenden Unterlagen vorgenommen:

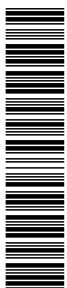
- [1] E-Mail Schreiben der S.I.G. - DR.-ING. STEFFEN GmbH vom 27.01.2025, M.Sc. Marie-Christin List
- [2] mit [1] überreichte digitale Unterlagen:

*Täglich für  
ein gutes Leben.*

**Besucheranschrift:**  
Sächsisches Landesamt für  
Umwelt, Landwirtschaft und  
Geologie  
August-Böckstiegel-Straße 3  
01326 Dresden

[www.lfulg.sachsen.de](http://www.lfulg.sachsen.de)

Der Empfang von elektronisch signierten und/oder verschlüsselten elektronischen Dokumenten ist möglich. Die öffentlichen Schlüssel des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie finden Sie unter [www.lfulg.sachsen.de/kontakt.html](http://www.lfulg.sachsen.de/kontakt.html).



Gemeinde Herrnhut Landkreis Görlitz Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikanlage Kiessandtagebau Ruppertsdorf"; Entwurf Bearbeitungsstand: 13.12.2024 mit Teil A – Planzeichnung, Teil B – Text, Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB und Teil B der Begründung Umweltbericht mit Anlagen 1 bis 3

- [3] Stellungnahme des LfULG als Träger öffentlicher Belange vom 26.10.2022 zum Bebauungsplan "Photovoltaikanlage Kiessandtagebau Ruppertsdorf" der Stadt Herrnhut - Vorentwurf; Aktenzeichen 21-2511/546/7
- [4] Stellungnahme des LfULG als Träger öffentlicher Belange vom 06.02.2024 zum Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Kiessandtagebau Ruppertsdorf - Übergabe Gutachten Agri-PV“; Aktenzeichen 21-2511/546/7
- [5] Kataster für Natürliche Radioaktivität in Sachsen, basierend auf Kenntnissen über den Altbergbau, Uranerzbergbau der Wismut und Ergebnissen aus dem Projekt „Radiologische Erfassung, Untersuchung und Bewertung bergbaulicher Altlasten“ (Altlastenkataster) des Bundesamtes für Strahlenschutz.
- [6] Raumplanungsinformationssystem RAPIS
- [7] Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien, 2. Gesamtfortschreibung, in Kraft seit 26.10.2023

## Prüfergebnis

Aus Sicht des LfULG stehen der Planung keine Bedenken entgegen. Die mit [3] gegebenen Hinweise zur Geologie sowie die mit [4] gegebenen Hinweise zur Agrarstruktur/Landwirtschaft wurden im aktuellen Entwurf [2] ausreichend berücksichtigt.

Der Beurteilung der teilweisen Lage der Planung in einem Vorranggebiet Landwirtschaft (ca. 2,8 ha) durch die zuständige Raumordnungsbehörde wird mit dieser Stellungnahme nicht vorgegriffen.

Gegenwärtig [5] liegen uns keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vor. Zum vorliegenden Vorhaben bestehen daher aus Sicht des Strahlenschutzes, Bereich natürliche Radioaktivität, nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken.

Die Belange des Fluglärms, Belange der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge sowie Belange des Fischartenschutzes bzw. der Fischerei sind nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Doreen Brandl  
Sachbearbeiterin

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.



Sächsisches Oberbergamt  
Postfach 13 64 | 09583 Freiberg

S.I.G. - DR.-ING. STEFFEN GmbH  
Am Campus 1-11, Haus 4  
18182 Bentwisch

Ihr/e Ansprechpartner/-in  
Carola Dörr

Durchwahl  
Telefon: +49 3731 372-3110  
Telefax: +49 3731 372-1009

[carola.doerr@oba.sachsen.de](mailto:carola.doerr@oba.sachsen.de)\*

Ihr Zeichen  
4627

Ihre Nachricht vom  
27.01.2025

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
31-4146/5793/73-2025/4194

Freiberg,  
12. Februar 2025

**Bebauungsplan "Photovoltaikanlage Kiessandtagebau Ruppertsdorf"  
Gemarkung Oberruppertsdorf, Gemeinde Herrnhut,  
Landkreis Görlitz (lt. Lageplan)**

**Stellungnahme des Oberbergamtes als Träger öffentlicher Belange  
2025/0174**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 27. Januar 2025 beteiligten Sie das Sächsische Oberbergamt als Träger öffentlicher Belange an oben genanntem Vorhaben.

Es ist beabsichtigt, auf einer insgesamt ca. 12,5 ha großen Fläche, welche südlich der Ortschaft Ruppertsdorf gelegen ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen. Die Photovoltaikanlage soll auf dem bereits vollständig ausgekiesten Bereich einer ehemaligen Kiessandgrube errichtet werden.

Unser Referat 22, Steine-Erden-Bergbau, nimmt zum Vorhaben wie folgt Stellung:

Vom Vorhaben sind Flächen der Kiessandgrube Ruppertsdorf (Betriebsnummer: 8924) betroffen, welche noch unter Bergaufsicht gem. § 69 Abs. 1 Bundesberggesetz (BBergG) stehen. Bei den unter Bergaufsicht stehenden Flächen handelt es sich um ehemalige Gewinnungsbereiche für Kiese und Sande, welche im Zuge der Wiedernutzbarmachung - auf der Grundlage von bergrechtlich zugelassenen Abschlussbetriebsplänen - fast vollständig rückverfüllt wurden.

Gemäß § 69 Abs. 2 BBergG endet die Bergaufsicht nach Durchführung des Abschlussbetriebsplanes oder entsprechender Anordnungen der zuständigen Behörde zu dem Zeitpunkt, ab dem nach allgemeiner Erfahrung nicht mehr damit zu rechnen ist, dass durch den Betrieb Gefahren für Leben und Gesundheit Dritter, für andere Bergbaubetriebe und für Lagerstätten, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt, oder gemeinschädliche Einwirkungen eintreten werden.

Hausanschrift:  
Sächsisches Oberbergamt  
Kirchgasse 11  
09599 Freiberg

Lieferanschrift:  
Brennhausgasse 8  
09599 Freiberg

[www.oba.sachsen.de](http://www.oba.sachsen.de)

Bereitschaftsdienst  
außerhalb der Dienstzeiten:  
+49 151 16133177

Besuchszeiten:  
nach Vereinbarung

Parkmöglichkeiten für  
Besucher  
können gebührenpflichtig auf dem  
Untermarkt und im Parkhaus an der  
Beethovenstraße genutzt werden.

\*Informationen zum Zugang für  
verschlüsselte / signierte E-Mails /  
elektronische Dokumente sowie De-Mail  
unter <http://www.oba.sachsen.de/258.htm>.

Dem Vorhaben (Bau und Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage) wird seitens des Sächsischen Oberbergamtes daher nur dahingehend zugestimmt, dass eine Realisierung des Vorhabens auf Bergaufsichtsflächen erst nach Feststellung des Endes der Bergaufsicht - nach vollständiger Durchführung vorgenannter Abschlussbetriebspläne - erfolgt. Dies schließt insbesondere auch eine konforme Umsetzung der bergrechtlich zugelassenen Nachfolgenutzungen mit ein.

Der Bergbauunternehmer hat die Durchführung des Abschlussbetriebsplanes dem Sächsischen Oberbergamt anzuzeigen. Mit der Anzeige hat der Unternehmer die Erklärung abzugeben, dass seiner Auffassung nach die Maßgaben des § 69 Abs. 2 BBergG erfüllt sind und dass mit der Durchführung des Abschlussbetriebsplanes die Folgenutzung im Rahmen der Wiedernutzbarmachung unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen vorbereitet ist. Eine derartige Erklärung liegt dem Sächsischen Oberbergamt bisher nicht vor.

Hinsichtlich der Verfahrensweise wird auf die Richtlinie zur Feststellung des Endes der Bergaufsicht (Richtlinie Ende der Bergaufsicht) vom 26. August 2003 verwiesen (siehe: REVOsax Landesrecht Sachsen - Richtlinie Ende der Bergaufsicht).

An das Vorhabengebiet schließt unmittelbar westlich die unter Bergaufsicht stehende Kiessandgrube Ruppertsdorf an. Durch den Tagebau- und Aufbereitungsbetrieb kann es zu Staub- und Lärmemissionen kommen, welche auch zukünftig Auswirkungen auf das Vorhabengebiet haben können. Ausgehend von den derzeitigen und zukünftigen bergbaulichen Tätigkeiten in der Kiessandgrube Ruppertsdorf ist deshalb mit Lärm- und Staubimmissionen, im gesetzlich festgelegten Rahmen, im Bereich des Vorhabengebietes zu rechnen.

Aus Sicht des Sächsischen Oberbergamtes ist es zwingend erforderlich den Bergbaubetreiber der Kiessandgrube Ruppertsdorf am o. g. Projekt zu beteiligen. Bei weiterführenden Planungen, bitten wir um Beteiligung des Sächsischen Oberbergamtes.

Hinweis:

Diese Stellungnahme wurde nach aktueller Prüfung der Sachlage und den uns gegenwärtig vorliegenden Informationen erarbeitet. Sie gibt den derzeitigen Kenntnisstand des Sächsischen Oberbergamtes wieder und gilt für das angezeigte Vorhaben/Grundstück.

Die eingereichten Unterlagen wurden zu den Akten genommen.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Carola Dörr  
Bürosachbearbeiterin

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift wirksam.

S.I.G.- DR. ING. STEFFEN GmbH  
Frau Marie-Christin List  
Meißner Straße 37  
01445 Radebeul

**Amt:** Amt für Infrastruktur und Mobilität  
**Sachgebiet:** Planung & Projekte  
**Bearbeiter/in:** Gabriele Nieschler  
Telefon: 03581 663 3312  
Telefax: 03581 663 63312  
Gabriele.nieschler@kreis-gr.de  
**Sitz:** Landratsamt Görlitz  
Amt für Infrastruktur und Mobilität  
Bahnhofstraße 24  
02826 Görlitz  
**Internet:** www.kreis-goerlitz.de

Datum: 03.03.2025  
Aktenzeichen 621.4-BLP-2281  
Ihr Zeichen: M-Sc M.-C. List  
Ihre Nachricht vom: 27.01.2025

## **Beteiligung der Behörden öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB Gebündelte Stellungnahme des Landratsamtes Görlitz**

*Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Kiessandtagebau Ruppertsdorf“  
Stadt Herrnhut*

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau List,

zu den uns mit Schreiben vom 27.01.2025 übergebenen Unterlagen

- der Planzeichnung (Teil A) mit textlichen Festsetzungen (Teil B)  
Entwurfssfassung vom 13.06.2024
- der Begründung (Entwurf 13.12.2024)
- Umweltbericht Stand Dezember 2024

erfolgte die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange des Landratsamtes Görlitz.

Mit diesem Schreiben übermitteln wir Ihnen unsere Stellungnahme gern. § 4 Abs.2 Baugesetzbuch (BauGB) als Behörde, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird. Die Stellungnahme des Landratsamtes wurde in Verantwortung des Amtes für Infrastruktur und Mobilität unter Beteiligung der in unserem Hause von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange gebündelt.

**Die Prüfung der uns vorgelegten Unterlagen hat ergeben, dass der Stellungnahme des LRA Görlitz vom 28.10.2022 nicht umfassend gefolgt wurde. Eine Abwägung über die vorgebrachten Forderungen und Hinweise liegt dem Amt für Infrastruktur zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vor.**

**Mit Verweis auf die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien vom 17.02.2025 können die mit SN vom 21.10.2022 vorgebrachten Bedenken zurückgestellt werden.**

**Entsprechend den Ausführungen der SN vom 17.02.2025 Absatz 2 ist der Überlagerungsbereich zum besagten VRG „Rohstoffabbau“ des Regionalplans 2023 (Kennung „KS 24: Ruppertsdorf-Ninive“) vollständig ausgeküst und somit findet keine Rohstoffgewinnung mehr statt.**

**Da die Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung der Landschaft nach Beendigung des Kiessandabbaus für die entsprechenden Teilbereiche der Planung innerhalb des v.g. Vorranggebietes noch nicht abgeschlossen sind, folgt das LRA Görlitz der SN des RPV in dem Punkt, dass die Umsetzung des Planvorhabens im Bereich des „Abschlussbetriebsplans Ostfeld“ erst nach Beendigung der Maßnahme zu erfolgen hat. Eine entsprechende textliche Festsetzung ist diesbezüglich zu treffen. Das Baugesetzbuch (BauGB) enthält dazu die gesetzlichen Regelungen in § 9 Abs. 2.**

**Das LRA Görlitz sieht ebenso wie der RPV keine weitere Inanspruchnahme des VRG Landwirtschaft für möglich.**

**Die Ausführungen unserer Stellungnahme vom 28.10.2022 haben weiterhin Bestand.**

#### Allgemeine Ausführungen:

Die Planzeichnung enthält keine Aussage über den Entwurfsverfasser/Bearbeiter/Planungsbüro. Das Schriftfeld unten rechts ist dahingehend zu vervollständigen. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nur die Angabe von Monat und Jahr für die Arbeitsfassung – hier konkret Umweltbericht- unzureichend ist, da die Möglichkeit besteht, dass in einem Monat mehrere Planfassungen erstellt werden können. Dieser Hinweis würde auch auf die Planzeichnung zu treffen (vorliegend ist das Datum auf der Planzeichnung aber korrekt mit Tag, Monat und Jahr angegeben).

#### Forderungen zur Planzeichnung:

##### **F1**

Nach Prüfung des Planentwurfes ist festzustellen, dass den Forderungen F 2, 3, 4, 5, 6 und 8 nicht nachgekommen wurde. An diesen Forderungen hält das LRA Görlitz weiterhin fest.

##### **F2**

Den textlichen Festsetzungen ist keine Höhenangabe bezüglich der geplanten Hecke zu entnehmen. Hier ist eine Aussage zu treffen.

#### Forderungen zum Umweltbericht:

Im Inhaltsverzeichnis ist bezüglich dem Umweltbericht die Kennzeichnung als „Teil B“ zu streichen. Die Planzeichnung wird mit Teil A und die Textlichen Festsetzungen mit Teil B benannt.

#### Einspeisepunkt

**Wenn erforderlich, ist beim zuständigen Energieversorger die Einspeisezusage schriftlich einzuholen.**

**Der Nachweis über die Einspeisemöglichkeit ist im weiteren Planverfahren zu erbringen.**

Die Stellungnahme des Landratsamtes als Bündelungsbehörde für die einzelnen Fachbehörden umfasst neben diesem Schreiben gleichrangig die beigefügten und nachstehenden Stellungnahmen folgender Fachämter:

**Vermessungsamt/SG Service** vom 14.02.2025

**Umweltamt** vom 27.02.2025

**Kreisforstamt** vom 27.02.2025

### **Untere Flurbereinigungsbehörde Süd (FlurbG)**

Befinden sich im überplanten Gebiet Verfahren oder Anträge nach dem FlurbG und was ist dabei zu beachten?

Das Vorhaben "Photovoltaik-Freiflächenanlagen Kiessandbau Ruppertsdorf" befindet sich im Flurbereinigungsverfahren B178 - Ruppertsdorf. Während des laufenden Verfahrens unterliegt das geplante Bauprojekt der zeitweiligen Einschränkung. Der § 34 FlurbG ist bei der Aufstellung der Planungen zu beachten.

Vor Baubeginn ist die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde einzuholen. An der Grenze der vorgesehenen Photovoltaik-Freifläche befindet sich zudem die neu errichtete Bundesstraße B178n. Entlang der B178n sind bereits dauerhafte Grenzzeichen gesetzt. Nach § 17 AGFlurbG ist bei der Umsetzung der Baumaßnahme zwingend darauf zu achten, dass die besagten Grenzzeichen weder beseitigt, noch beschädigt oder in ihrer Lage verändert werden. Etwaige Kosten, die durch eine Neuvermarkung beschädigter Grenzzeichen entstehen, gehen zulasten des Maßnahmenträgers, insofern die Baumaßnahmen ursächlich für die Veränderungen an den Grenzen sind

### **Ordnungsamt**

Für das betreffende Gebiet ist keine Belastung mit Kampfmitteln bekannt. In der Vergangenheit traten auf der beantragten Fläche und deren Umgebung keine Kampfmittelfunde auf.

Es bleibt dem Bauherrn freigestellt, auf eigene Kosten vorsorgliche Bodenuntersuchungen zur Gefahrvorsorge durch eine Fachfirma durchführen zu lassen.

Sollten bei der Bauausführung wider Erwarten doch Kampfmittel oder andere Gegenstände militärischer Herkunft gefunden werden, so wird auf die Anzeigepflicht entsprechend der Kampfmittelverordnung vom 02.03.2009 verwiesen. Es erfolgt in diesem Fall eine umgehende Beräumung. Anzeigen über Kampfmittelfunde nimmt jede Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst (Tel.: 0351 8501-6700) direkt entgegen. Die Arbeiten müssen bis zur Klärung der Sachlage eingestellt werden.

### **Vermessungsamt/SG Agrarstruktur**

Die Stadt Herrnhut strebt an, auf einer Gesamtfläche von ca. 12,5 ha, südlich der Ortschaft Ruppertsdorf, verteilt auf überwiegend Tagebauflächen für den Kiessandabbau und ca. 3,5 ha angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen, das Baurecht für die Installation von Photovoltaikfreiflächenanlagen herzustellen.

Diese, von der Planung betroffenen Ackerflächen sind in aktiver Bewirtschaftung. Somit sind hier agrarstrukturelle Belange betroffen und bei einer weiteren Planung zu berücksichtigen.

Die betroffenen landwirtschaftlichen Flächen befinden sich, ausweßlich der Darstellung in der Raumnutzungskarte des aktuellen Regionalplan Oberlausitz Niederschlesien, im „Vorranggebiet Landwirtschaft“. Für die Inanspruchnahme wäre ggf. eine Zielabweichungsverfahren erforderlich.

Grundsätzlich wird angemerkt, dass der Entzug der LN für den aktuellen Bewirtschafter

### **Schlussbemerkung**

Diese Stellungnahme ergeht aus Sicht des Landratsamtes Görlitz. Eine Aussage zur Genehmigungsfähigkeit der Satzung ist damit nicht verbunden. Die Stellungnahme bezieht sich auf die vorgelegten Unterlagen und verliert ihre Gültigkeit, wenn wesentliche Änderungen vorgenommen werden. Den Stellungnahmen der übrigen Träger öffentlicher Belange wird hiermit nicht vorgegriffen

Mit freundlichen Grüßen

gez.<sup>1</sup>  
Dipl.-Ing. (FH) Gabriele Nieschler  
SB Bauplanungsrecht/TöB

Anlagen  
Stellungnahmen (3)

---

<sup>1</sup> Das Schreiben ist durch Namenswiedergabe auch ohne handschriftliche Unterschrift gültig.

<b>An:</b>  Dezernat III Amt für Infrastruktur und Mobilität GR B24 Frau Nieschler  <b>- GR -</b>	<b>Von:</b> Dezernat III / Umweltamt
	Sachgebiet:
	Sitz: Löbau, Georgewitzer Straße 52, Zi. 1001
	Bearbeiter: Herr Weber
	Telefon: 03581 663-3202
	Datum: 27.02.2025
<b>über:</b>	Aktenzeichen: <b>BLP-2281</b>

- per Planungsapp -

### Stellungnahme des Umweltamtes zum

**Bebauungsplan:** Photovoltaikanlage Kiessandbau Ruppertsdorf

**in:** Herrnhut, OT Ruppertsdorf,  
Gemarkung Oberruppertsdorf

**Antragsteller:** Gemeinde Herrnhut

Sehr geehrte Frau Nieschler,

zur vorliegenden Planung bezieht das Umweltamt wie folgt Stellung.

### 3102 Belange Naturschutz

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen Bedenken, die unter Beachtung der folgenden Forderungen (F) und dem Hinweis (H) ausgeräumt werden können.

- F1 In den Durchführungsvertrag nach § 12 Baugesetzbuch (BauGB) sind alle gem. Umweltbericht und Artenschutzfachbeitrag notwendigen Vermeidungsmaßnahmen (V1 – V7), vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (CEF1 – CEF2) sowie Gestaltungsmaßnahmen (G1 – G2) vollständig zu übernehmen. Sofern die Möglichkeit gegeben ist, können die Maßnahmen alternativ als Festsetzungen in den Plan übernommen werden.
- F2 Im Rahmen der Planung ist eine/sind weitere Kompensationsmaßnahme/-n zu akquirieren. Ersatzzahlung (vgl. Tab. 11 Umweltbericht) ist im Rahmen der Bauleitplanung nicht zulässig. In der baurechtlichen Eingriffsregelung besteht nicht die Möglichkeit, anstelle von Kompensationsmaßnahmen Ersatzgeld zu zahlen. Das Ersatzgeld ist von dem baurechtlichen Ausgleichsbegriff gemäß § 200a BauGB nicht erfasst. Die Regelungen des BauGB sehen nur einen Realausgleich und keinen monetären Ersatz vor.
- H1 Die Übertragung von überschüssigen Werteinheiten aus der Rekultivierung der Kiesgrube ist von der erfolgreichen Entlassung Dritter aus dem Bergrecht abhängig. Dies ist weder durch die Stadt noch durch den Vorhabensträger beeinflussbar, so dass der Überschuss zwar planerisch fest, aber objektiv derzeit noch in Frage stehen dürfte. Gegebenenfalls kann hier eine vertragliche Regelung Sicherheit schaffen.

### **3103 Belange Wasser**

Der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes stehen keine wasserrechtlichen Belange entgegen.

### **3104 Belange Immissionsschutz**

Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken. Das Auftreten von schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. von Blendeinwirkungen sind nicht zu befürchten.

Die nächstgelegenen, von der Planung betroffenen Immissionsorte befinden sich im Ortsteil Ninive und sind ca. 180 m und mehr in nordwestlicher Richtung zur Photovoltaikanlage entfernt.

Gemäß LAI-Lichtrichtlinie „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ vom 13.09.2012, Anhang 2 Stand 03.11.15 treten in der Regel schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Blendeinwirkungen nur auf, wenn direkte Sichtverbindung zwischen Solarmodul und schutzbedürftigen Räumen besteht und der Abstand weniger als 100 m beträgt. Kritische Immissionsorte liegen meistens westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage und weniger als 100 m von dieser entfernt.

### **3105 Belange Abfall, Altlasten und Bodenschutz**

Bei Beachtung der abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen bestehen zum Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Die folgenden Hinweise (H) sind bei den Baumaßnahmen zu beachten.

- H2 Für alle Arbeiten im Bereich des durchwurzelbaren Bodens gelten die Vorschriften des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und dessen untergesetzlichem Regelwerk. Mit dem Inkrafttreten der Mantelverordnung (01.08.2023) gelten die Anforderungen der novellierten Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV).
- H3 Die in DIN 18300 formulierten Grundsätze des Bodenschutzes bei Erdarbeiten sind anzuwenden. Das Abschieben des Bodens hat zum Erhalt der Bodenfunktionen nur im unbedingt erforderlichen Maß zu erfolgen. Für die Verwertung von Bodenmaterial ist die DIN 19731 zu beachten.  
Eine Beseitigung (Deponierung) von unbelastetem Erdaushub sowie Überschütten mit Aushub- und Baumaterial sind nicht zulässig. Verunreinigungen der Böden bzw. Bodenmieten mit Abfällen und Schadstoffen sind zu verhindern.
- H4 Sollten im Rahmen der Baumaßnahmen schädliche Bodenveränderungen bekannt bzw. verursacht werden, so ist dies gemäß § 13 Abs. 3 Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG) unverzüglich der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde beim LRA Görlitz (Umweltamt) anzuzeigen. Es sind dann umgehend Sicherungsvorkehrungen zu treffen, die ein Ausbreiten der Kontaminationen verhindern.

#### Sonstige Hinweise

Die o. g. Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die ca. 2 ha große südliche Teilfläche im Plangebiet (derzeit landwirtschaftliche Nutzung). Diese Teilfläche unterliegt nicht dem Bergrecht und fällt damit in die Zuständigkeit der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde.

Die übrigen Flächen im Plangebiet (ca. 10 ha) fallen in die Zuständigkeit des Sächsischen Oberbergamtes (§ 3 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten bei der Durchführung von Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzrechts (SächsKrWBodSchZuVO)). Laut Begründung zum B-Plan, Pkt. 8 (Stand 13.12.2024) soll die Entlassung aus dem Bergrecht 2025 erfolgen.

Aufgrund der geänderten Rechtslage (s. o. 2. Absatz, Satz 2) sollten die Planunterlagen überarbeitet werden. Im Übrigen gilt in Sachsen nicht die AbfBodSchZV. Das StALU ist auch in Sachsen keine zuständige Behörde.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Weber  
Sachbearbeiter Umweltamt

An:	Von:	
Dezernat III - Amt für Infrastruktur und Mobilität	Amt:	3400 - Kreisforstamt
SG Planung und Projekte	Sachgebiet:	3400-02 TÖB / Walderhaltung
Frau Nieschler	Sachbearbeiter(in):	Jana Endel, Felix Lichtenstein
GR B24-3.50	Telefon:	03581 663-3405
	Datum:	27.02.2025
per Planungs-DB	Aktenzeichen:	FoA / 621.413-29-3-1

**Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB - Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B-Plan) „Photovoltaikanlage Kiessandbau Ruppertsdorf“ in der Planfassung vom 13.12.2024**

**Ihr Schreiben vom 30.01.2025, Az. BLP-2281, Region: Herrnhut**

Stadt / Gemeinde: Stadt Herrnhut  
 Gemarkung, Flur, Flurstück: Oberruppertsdorf, Flurstücke: 676/4, 676/a, 676/b, 639/6 (tlw.)  
 Anlagen: 1 – Kartenauszug (Cardo) mit Darstellung von Waldflächen

Sehr geehrte Frau Nieschler,

zu den vorgelegten Planungsunterlagen nimmt das Kreisforstamt wie folgt Stellung:

Im Bebauungsplangebiet befinden sich keine Waldflächen gemäß § 2 SächsWaldG. Somit sind von dem Vorhaben unmittelbar keine forstlichen Belange betroffen.

Nördlich des B-Plangebietes hat sich eine Gehölzfläche von ca. 0,5 ha mit den Baumarten Birke, Weide und Kiefer zu Wald entwickelt (siehe Anlage 1). Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die entstandene Waldfläche sind jedoch nicht zu erwarten.

Innerhalb des 12,5 ha großen Geltungsbereich des Bebauungsplanes war gemäß der Nebenbestimmung unter Pkt. 2.2 im Zulassungsbescheid des Abschlussbetriebsplanes 2006/12 für den Kiessandtagebau Ruppertsdorf (Bescheid des Sächsischen Oberbergamtes vom 08.11.2006, Az: 31-4718.20/8924/52) auf einer Teilfläche von ca. 1,5 ha eine Aufforstung vorzunehmen.

Diese Aufforstungsfläche ist in den vorliegenden Planungsunterlagen nicht enthalten. Die Planungsunterlagen sind dahingehend zu überarbeiten bzw. ist der Widerspruch gegenüber der Unteren Forstbehörde aufzuklären.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. J. Endel  
 Sachbearbeiterin

Anlagen

Anlage 1: Kartenauszug mit Darstellung einer Waldfläche gemäß § 2 SächsWaldG mit Foto



M ca. 1:4000, Gemarkung Oberruppertsdorf  
Waldfläche außerhalb des B-Plangebietes

<b>An:</b> Dezernat III Amt für Infrastruktur und Mobilität Frau Gabriele Nieschler  nachrichtlich per E-Mail	<b>Von:</b> <b>Dezernat II/Gesundheitsamt</b>	
	Sachgebiet:	Hygiene
	Sachbearbeiter/in:	Frau Buhl
	Telefon:	03581/663 2669
	Datum:	28..02.2025
<b>Über:</b>	<b>Aktenzeichen:</b> 17-04/503.5/Bu/2025	

**Vorhaben:** BLP-2281 -Photovoltaikanlage Kiessandbau Ruppertsdorf

**Region:** Herrnhut

Sehr geehrte Frau Nieschler,

das Gesundheitsamt nimmt zu o.g. Antrag als Träger öffentlicher Belange aus umweltmedizinischer und hygienischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Das Planungsgebiet umfasst eine Fläche von 35 ha und liegt 1,2 km südlich des Ortsteiles Ruppertsdorf. Die Stadt Herrnhut befindet sich ca. 3,8 km nordöstlich des Standortes. In unmittelbarer Nähe des Planungsgebietes befindet sich der Ortsteil Ninive und Neuoberruppertsdorf. Die Baufläche für die PV-Module beträgt 10 ha und besteht aus 2 Teilflächen.
- 2.. Der 1. Teil der Baufläche befindet sich im Kiessandtagebau Ruppertsdorf. Seit 1930 erfolgt der Aufschluss der Kiessandgrube. Die Entlassung aus dem Bergrecht soll 2025 erfolgen. Bis 2024 wurden Fremdböden als Verfüllungsmaterial in den Tagebau eingebracht. Bergbaueigene Abfälle entstanden nicht.  
Die Bewertung der Vorsorgewerte der BBoSchV obliegt dem Umweltamt

Die Art der baulichen Nutzung im Plangebiet soll als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ festgesetzt werden.

3. Die Entfernung der geplanten Sondergebiete bis zur nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzung, der Wohnbebauung im Nordwesten, beträgt ca. 150 m.
4. Aspekte von Reflexionen bzw. Lichteffekten sind bei der Planung und Bauausführung zu berücksichtigen.  
Immissionsschutzrechtliche Belange sind durch das Umweltamt zu bewerten.

Aus den Antragsunterlagen ging hervor, dass es sich bei der eingesetzten Solarmodulart um kristalline Solarmodule handelt.

Zum Rückbau der Anlage bzw. des Recyclings sind Aussagen zu treffen.

5. Das Planungsgebiet liegt in keinem wasserrechtlich ausgewiesenen Schutzgebiet.  
Im Hinblick auf die angestrebte Nutzung der Fläche als Photovoltaikanlage wird keine Trinkwasserversorgung -und Abwasserentsorgung benötigt.

6. Der 2. Teil der Belegungsfläche (2ha) liegt im Süden und wird landwirtschaftlich genutzt.
7. Das Offenhalten der Modulzwischenräume und das Unterlassen einer Flächenmahd, sondern einer geplanten Staffelmahd wird befürwortet.

Werden Freiflächen gemäht, dann sollte der Mahd Zeitpunkt so gewählt werden, dass die Samen der Blütenpflanzen bereits ausfallen und dadurch die Pflanzenvielfalt auch im nächsten Jahr gesichert ist.

8. Aspekte von Reflexionen bzw. Lichteffekten sind bei der Planung und Bauausführung zu berücksichtigen.  
Immissionsschutzrechtliche Belange sind durch das Umweltamt zu bewerten.

Mit freundlichen Grüßen

Buhl  
SB-Hygiene

*Das Schreiben ist durch maschinelle Namenswiedergabe auch ohne handschriftliche Unterschrift gültig.*



Regionaler Planungsverband  
Oberlausitz-Niederschlesien

Regionalny zwjazk planowanja  
Hornja Łužica-Delnja Šleska

Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien  
Löbauer Straße 63 · 02625 Bautzen

S.I.G. – Dr.-Ing. Steffen GmbH  
Am Campus 1-11, Haus 4

**18182 Bentwisch**

Bautzen, den 17. Februar 2025

Aktenzeichen: 61-2448.33

Ansprechpartner: Herr Moggert  
Telefon: 03591 / 67966 - 121  
Fax: 03591 / 67966 - 69  
E-Mail: jens.moggert  
@rpv-oberlausitz-niederschlesien.de

Ihr Schreiben vom: 27. Januar 2025

Ihr Aktenzeichen: -

Anlage:

**Nur per E-Mail an:** [info@sig-mv.de](mailto:info@sig-mv.de)

## **Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Kiessand- tagebau Ruppertsdorf“**

**OT Ruppertsdorf der Stadt Herrnhut, Landkreis Görlitz**

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum vorgelegten Bebauungsplan wurde aus Sicht der Regionalplanung mit Schreiben vom 21. Oktober 2022 Stellung genommen und dabei Bedenken aufgrund der Lage von Teilbereichen der o. g. Planung im Vorranggebiet „Rohstoffabbau“ des Regionalplanes 2023 (Kennung „KS 24: Ruppertsdorf-Ninive“) geäußert.

Auf Grundlage der rohstoffgeologischen Stellungnahme des Landesamtes für Umweltschutz, Landwirtschaft und Geologie des Freistaates Sachsen (LfULG) und der Stellungnahme des Sächsischen Oberbergamtes (SOBA) können diese Bedenken mit Blick auf die Entwurfsfassung der o. g. Planung zurückgestellt werden. Diese Fachbehörden haben mitgeteilt, dass der Überlagerungsbereich zum o. g. VRG bereits vollständig ausgekiest ist (LfULG) bzw. eine Rohstoffgewinnung im nicht mehr stattfindet (SOBA).

Aufgrund der derzeitig noch nicht abgeschlossenen Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung der Landschaft nach Beendigung des Kiessandabbaus für Teilbereiche der Planung, die innerhalb des o. g. Vorranggebietes Rohstoffabbau des Regionalplanes 2023 liegen, sollte die Umsetzung des Bebauungsplanes im Bereich des „Abschlussbetriebsplanes Ostfeld“ nach Ende dieser Maßnahmen erfolgen. Diesbezüglich wird angeregt, im weiteren Verfahren § 9 Abs. 2 BauGB in rechtssicherer Form zu nutzen.

VERBANDSVERWALTUNG  
Löbauer Straße 63  
02625 Bautzen

KOMMUNIKATION  
Telefon 03591 / 67966 0  
Telefax 03591 / 67966 69

INTERNET  
E-Mail [info@rpv-oberlausitz-niederschlesien.de](mailto:info@rpv-oberlausitz-niederschlesien.de)  
Homepage [www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de](http://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de)

BANKVERBINDUNG  
IBAN DE35855500001000017504  
BIC SOLADES1BAT

Besucherparkplätze befinden sich  
direkt vor dem Gebäude.

Kein Zugang für elektronisch signierte  
und verschlüsselte elektronische Dokumente.

Seite 1 von 2  
Herrnhut\_B\_PV-Anlage Kiessandtagebau Ruppertsdorf\_2

In diesem Sachzusammenhang sind die Stellungnahmen der o.g., zuständigen Fachbehörden maßgeblich.

Südliche Teilbereiche des Bebauungsplanes befinden sich innerhalb eines VRG Landwirtschaft des Regionalplanes 2023.

Dabei kann der maßstäbliche Konkretisierungsrahmen des Regionalplanes genutzt werden. Dieser ist allerdings mit dieser Planung erschöpft. Es ist keine weitere Inanspruchnahme dieses VRG Landwirtschaft möglich.

#### Anregung:

Zeitlich parallel zu diesem Verfahren werden weitere vier verbindliche Bauleitplanungen unterschiedlicher Zielstellungen vonseiten der Stadt Herrnhut angestrebt. Mit Blick auf den summarisch großen Flächenumgriff wird im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vonseiten der Regionalplanung angeregt, die Eröffnung des Verfahrens zur Aufstellung eines Flächennutzungsplanes der Stadt Herrnhut zu prüfen.

Die Erteilung der Genehmigung für die Zweite Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien wurde am 26. Oktober 2023 im Amtlicher Anzeiger zum Sächsischen Amtsblatt (SächsABL. AAz., Bl.-Nr. 43, S. A 697) gemäß § 7 Abs. 3 Satz 5 Landesplanungsgesetz vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 522) geändert worden ist, bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung ist der Regionalplan gemäß § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, wirksam.

Die im Landesentwicklungsplan und im Regionalplan enthaltenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind gemäß § 4 ROG zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Rechtsgrundlage für die Abgabe dieser Stellungnahme bildet der Beschluss 620 der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien vom 16. Dezember 2010 i. V. m. § 1 Abs. 2 der Verbandssatzung.

Die Stellungnahme bezieht sich auf die vorgelegten geprüften Unterlagen. Sie verliert bei wesentlichen Änderungen der Bezugsgrundlage ihre Gültigkeit.

Stellungnahmen anderer Träger öffentlicher Belange wird nicht vorgegriffen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Wolfgang Zettwitz  
Leiter der Verbandsverwaltung

Dieses Dokument wird elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.



BUND LV Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz

Bund für Umwelt und  
Naturschutz Deutschland  
Landesverband Sachsen e.V.

S.I.G. – DR.-ING.STEFFEN GmbH  
Am Campus 1-11  
Haus 4  
18182 Bentwisch

Landesgeschäftsstelle  
Straße der Nationen 122  
09111 Chemnitz  
Tel. +49 0371 301 477

info@bund-sachsen.de  
www.bund-sachsen.de

Bearbeiterin: M. Bärenwaldt

[info@sig-mv.de](mailto:info@sig-mv.de)

Chemnitz, 25. Februar 2025

Ihr Zeichen:

Schreiben vom 27. Januar 2025

**Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Kiessandtagebau Ruppertsdorf“ der Stadt Herrnhut – Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren

der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Sachsen e.V., nimmt zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellung.

Im Landkreis Görlitz soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Kiessandtagebau Ruppertsdorf“ aufgestellt werden. Der Geltungsbereich befindet sich südwestlich der Stadt Ruppertsdorf ca. 100 m vom Ortsteil Ninive entfernt und hat insgesamt eine Fläche von 12,5 ha. Er liegt überwiegend im Bereich der ehemaligen Sandgrube der Sand- und Kieswerk Ruppertsdorf Jähne GmbH & Co. KG. Die Baufläche für die PV-Module beträgt ca. 10 ha und besteht aus zwei Teilflächen. Das Plangebiet ist durch intensive Bewirtschaftung der Ackerflächen und des Kiessandtagebaus vorbelastet. In der näheren Umgebung des Plangebiets befinden sich gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 21 Sächsisches Naturschutzgesetz. In der Umgebung des Plangebiets sind außerdem zwei FFH-Gebiete, ein NSG, ein LSG und vier Flächennaturdenkmale zu finden.

**Dem Vorhaben wird unter Hinweisen zugestimmt.**

Im Vorhabengebiet wurde das Vorkommen der Blindschleiche festgestellt. Diese ist eine nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG und Anlage 1 zu § 1 BArtSchV besonders geschützte Art. Zudem wurde in der Nähe des Geltungsbereichs auch die nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG und Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Zauneidechse gesichtet. Das Vorkommen dieser Arten ist bei der Planumsetzung zu berücksichtigen. Westlich des Geltungsbereichs konnte zudem ein Vorkommen der Erdkröte und der Knoblauchkröte festgestellt werden. Die Erdkröte ist ebenfalls eine nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG besonders geschützte Art. Die Knoblauchkröte ist nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG und Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt und steht in Sachsen auf der Vorwarnliste. Entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung einer Beeinträchtigung dieser Arten, wie z.B. die Errichtung von Reptilien- und Amphibienschutzzäunen während der Bauzeit und die Festsetzung von Bauzeitenregelungen, sind unbedingt umzusetzen.

Weiterhin wurden im Plangebiet und den umliegenden Randstrukturen 23 Brutvogelarten mit 25 Brutrevieren festgestellt. Im Plangebiet selbst konnten 17 Arten nachgewiesen werden, darunter das

Spendenkonto BUND LV Sachsen e.V.  
GLS Gemeinschaftsbank eG  
IBAN DE84 4306 0967 1162 7482 00  
BIC GENODEM1GLS

Geschäftskonto BUND LV Sachsen e.V.  
GLS Gemeinschaftsbank eG  
IBAN DE57 4306 0967 1162 7482 01  
BIC GENODEM1GLS

Vereinsregister  
Chemnitz VR 783  
Steuernummer  
215/140/00740

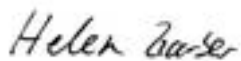
Der BUND ist ein anerkannter Verbraucher-  
schutzverband sowie eine anerkannte  
Umwelt- und Naturschutzvereinigung i.S.d.  
UmwRG. Spenden und Mitgliedsbeiträge sind  
steuerabzugsfähig, Erbschaften und  
Vermächtnisse an den BUND sind  
erbschaftssteuerbefreit.

stark gefährdete Braunkehlchen, der gefährdete Kuckuck und der Neuntöter als besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG und Anhang I der Vogelschutzrichtlinie. Auch diesbezüglich sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen, wie die Durchführung von Bauarbeiten außerhalb der Brutperiode, umzusetzen.

Durch die Umsetzung des Planvorhabens kommt es zu einer direkten Veränderung von Vegetationsstrukturen und damit auch zu einer Veränderung des Lebensraumes für Tiere. Für damit verbundene Lebensraumverluste sind entsprechende Ausgleichshabitate festzulegen. Generell sind Lebensraumveränderung auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.

Weiterhin kommt es durch die Errichtung der PV-Anlage zu einer Bodenumlagerung und Bodenverdichtung. Auch hier sind entsprechende – auch technische – Maßnahmen zu ergreifen, um eine schonende Umsetzung des Vorhabens zu gewährleisten und so die Bodenverdichtung auf ein Mindestmaß zu beschränken. Dies kann z.B. durch eine Begrenzung auf ausgewiesene Fahrwege erfolgen.

Mit verBUNDenen Grüßen

A handwritten signature in dark ink that reads "Helen Garber".

Helen Garber  
*Landesgeschäftsführerin*